

Änderung des Raumentwicklungs- und Baugesetzes

(Vom

(Erlassen durch die Landsgemeinde am 7. Mai 2017)

I.

GS VII B/1/1, Raumentwicklungs- und Baugesetz vom 2. Mai 2010 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG)

Art. 1 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Gegenstand (Sachüberschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 1a (neu)

Zweck

¹ Das Gesetz bezweckt den Boden nach den anerkannten Zielen und Grundsätzen der Raumplanung haushälterisch zu nutzen und die natürlichen Lebensgrundlagen sowie die hohe Qualität der Landschaft und der baulichen Gestaltung der Ortsbilder zu erhalten und zu fördern.

² Es sorgt für den angemessenen Ausgleich der Interessen der Allgemeinheit und des Einzelnen.

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf die Raumplanung und das Bauwesen sowie auf damit zusammenhängende Fragen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Es regelt:

a. *(geändert)* die Planung in Gemeinde und Kanton;

b. *(geändert)* die baupolizeilichen Erfordernisse von Bauten und Anlagen;

Titel nach Art. 8 (geändert)

2.2. Kantonale Richtplanung

Art. 9 Abs. 3 (geändert)

³ Er berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbar-kantone, regionale und kommunale Entwicklungskonzepte (Leitbilder, Agglomerationsprogramme, usw.) und Pläne sowie die kommunalen Richtpläne.

Art. 14 Abs. 2 (geändert)

² Die Regierung erstattet dem Landrat und dem Bund alle vier Jahre Bericht über die Raumordnung und Raumentwicklung im Kanton.

Art. 16 Abs. 2 (geändert)

² Dieser legt insbesondere die angestrebte räumliche Entwicklung bezüglich Nutzung, Innenentwicklung, Verkehr, Ausstattung und Gestaltung, Versorgung und Entsorgung sowie nachhaltiger Energieversorgung fest. Er kann sich auch auf die angestrebten Veränderungen beschränken.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Der kommunale Richtplan wird vom Gemeinderat erlassen.

Art. 25 Abs. 2 (geändert)

² Bei Sondernutzungsplänen sind die Baubereiche während der Auflage zu profilieren. Die Eigentümer oder Baurechtsnehmer von Grundstücken im Plangebiet sowie Anstösser, soweit deren Grundstücke nicht mehr als 30 Meter vom Plangebiet entfernt sind, sind schriftlich zu verständigen.

Art. 26 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Der Gemeinderat entscheidet über eingegangene Einsprachen. Der Einspracheentscheid ist den Einsprechern schriftlich mitzuteilen.

³ Im Einspracheverfahren vorgenommene Änderungen der Planungsinstrumente sind nochmals öffentlich aufzulegen. Vorbehalten bleiben geringfügige Änderungen im Sinne von Artikel 29.

⁴ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 27b.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Erlass von Baureglement und Zonenplan (Sachüberschrift geändert)

¹ Baureglement und Zonenplan werden vom Gemeinderat nach Abschluss des Einspracheverfahrens nach Artikel 26 den Stimmberechtigten zum Erlass unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können das Baureglement und/oder den Zonenplan gesamthaft annehmen oder ablehnen oder mit einem Antrag auf Änderung an den Gemeinderat zurückweisen. Abänderungsanträge zu Baureglements- oder Zonenplanvorlagen sind im Sinne von Artikel 52 Gemeindegesetz¹⁾ zwingend vor der Durchführung der Gemeindeversammlung einzureichen.

³ Der Beschluss der Stimmberechtigten ist im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.

⁴ Direkt Betroffenen wird der Beschluss mit einer Rechtsmittelbelehrung individuell eröffnet.

Art. 27a (neu)

Erlass von Sondernutzungsplänen

¹ Sondernutzungspläne werden vom Gemeinderat erlassen. Gleichzeitig mit dem Erlass entscheidet er über die Einsprachen und bereinigt den Sondernutzungsplan. Im Einspracheverfahren vorgenommene Änderungen sind nochmals öffentlich aufzulegen. Vorbehalten bleiben geringfügige Änderungen im Sinne von Artikel 29.

² Wird mit dem Sondernutzungsplan von der Regelbauweise abgewichen und werden dadurch ausserhalb des Plangebiets gelegene Grundstücke bezüglich Grenzabstände, Höhenmasse, Gebäudelänge und -breite und dergleichen stärker betroffen als nach den für die Zonen des Plangebiets geltenden Regelbauvorschriften, so ist der Sondernutzungsplan der fakultativen Referendumsabstimmung zu unterstellen.

³ Das fakultative Referendum ist zustande gekommen, wenn mindestens 300 Stimmberechtigte (Art. 44 Gemeindegesetz²⁾ dies innert 14 Tagen seit der Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt verlangen.

⁴ Die Stimmberechtigten können den Sondernutzungsplan gesamthaft annehmen oder ablehnen oder mit einem Antrag auf Änderung an den Gemeinderat zurückweisen.

⁵ Der Beschluss des Gemeinderats und der Stimmberechtigten ist im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.

⁶ Direkt Betroffenen wird der Beschluss mit einer Rechtsmittelbelehrung individuell eröffnet.

Art. 27b (neu)

Beschwerde

¹ Gegen folgende Beschlüsse betreffend Zonenplan, Baureglement und Sondernutzungspläne kann Beschwerde beim Departement erhoben werden:

¹⁾ GS II E/2

²⁾ GS II E/2

- a. zustimmende Beschlüsse der Stimmberechtigten, wenn der Beschwerdeführer im öffentlichen Auflageverfahren gegen die getroffene Planfestlegung Einsprache erhoben hat;
- b. ablehnende Beschlüsse der Stimmberechtigten, wenn vom Beschwerdeführer eine Verletzung des Anspruchs auf Änderung nach Artikel 29 geltend gemacht wird;
- c. Gemeinderatsentscheide im vereinfachten Verfahren (geringfügige Änderungen);
- d. Einspracheentscheide des Gemeinderates zu Sondernutzungsplänen, wenn kein Referendumsverfahren durchgeführt wird.

Art. 28 Abs. 2 (neu)

² Das Departement entscheidet gleichzeitig mit dem Genehmigungsbeschluss auch über die zu den Planungsinstrumenten eingegangenen Beschwerden.

Art. 29 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

³ Geringfügige Änderungen an Zonenplänen und Sondernutzungsplänen können ohne öffentliche Auflage vorgenommen werden, wenn die von ihnen direkt betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und die Mehrheit der Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sich mit ihnen einverstanden erklärt haben. Nicht zustimmende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen angeschrieben.

⁴ Geringfügige Änderungen an Nutzungsplänen werden durch den Gemeinderat erlassen. Sie unterstehen weder dem fakultativen noch dem obligatorischen Referendum und bedürfen der Genehmigung des Departements.

⁵ Änderungen an Nutzungsplänen gelten als geringfügig, wenn:

- a. damit keine öffentlichen Interessen verletzt werden;
- b. damit keine Änderung des dem Nutzungsplan zugrunde liegenden Konzepts einhergeht und;
- c. bei Zonenplänen davon eine kleine Fläche betroffen ist, in der Regel höchstens 500 Quadratmeter.

Art. 32a (neu)

Bedingte Zonenplanänderungen

¹ Der Erlass von Zonenplanänderungen kann mit folgenden aufschiebenden oder auflösenden Bedingungen verknüpft werden:

- a. Pflicht zur Landumlegung oder Grenzbereinigung (Art. 40 f.);
- b. Fristen zur Bebauung mit Sanktionen;
- c. Kaufsrecht nach Artikel 33a;
- d. Enteignungsrecht für Entwicklungsgebiete;
- e. Befristung der Zonenzuweisung;

f. Projektbezogene Einzonung.

² Die Bedingungen nach Absatz 1 sind im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat meldet die Anmerkung beim kantonalen Grundbuch an.

³ Der Gemeinderat erlässt einen Feststellungsbeschluss über den Eintritt oder das Ausbleiben einer Bedingung und publiziert diesen im kantonalen Amtsblatt.

⁴ Wird eine auflösende Bedingung bis zum Ablauf der gesetzten Frist nicht erfüllt, so fällt der Boden von Gesetzes wegen in die vorherige Zone zurück.

Art. 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Bei Ein-, Aus- und Umzonung kann die Gemeinde mit den Eigentümern der Grundstücke verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen, welche namentlich den Planungswertausgleich, die fristgerechte Überbauung, ein allfälliges Kaufrecht der Gemeinde und Ähnliches regeln.

² Das Vorhandensein eines verwaltungsrechtlichen Vertrags ist im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat meldet die Anmerkung beim kantonalen Grundbuchamt an.

Art. 33a (neu)

Kaufrecht der Gemeinde

¹ Die Gemeinden bezeichnen im Zonenplan die Bauzonenflächen, welche innert acht Jahren nach Erschliessung überbaut oder veräussert sein müssen.

² Haben die Grundeigentümer die bezeichneten Grundstücke nach Ablauf der festgelegten Frist weder veräussert noch überbaut, haben die Gemeinden das Recht, das Grundstück oder einen Teil davon zum Verkehrswert zu erwerben, sofern das öffentliche Interesse am Erwerb die entgegenstehenden privaten Interessen überwiegt.

³ Die Gemeinde teilt den Grundeigentümern mindestens zwei Jahre im Voraus ihr Kaufinteresse schriftlich mit.

⁴ Nach Ablauf der Frist erlässt die Gemeinde eine entsprechende Verfügung über die Ausübung des Kaufrechts.

Titel nach Art. 33a (neu)

2.4.1.a Mehrwertabgabe

Art. 33b (neu)

Abgabetatbestand

¹ Für erhebliche Vorteile, die durch raumplanerische Massnahmen entstehen, wird eine Abgabe erhoben.

² Als raumplanerische Massnahmen im Sinne von Absatz 1 gelten insbesondere:

- a. die Neuzuweisung von Land zu einer Bauzone oder einer Abbau- oder Deponiezone;

- b. die Um- oder Aufzonung, wenn die Nutzungsmöglichkeiten dadurch verbessert werden;
- c. Sondernutzungsplanungen, mit welchen gegenüber der Regelbauweise eine Mehrnutzung zugelassen wird;
- d. die Abparzellierung oder Entlassung eines Grundstücks oder Grundstücksteils aus dem Geltungsbereich des bürgerlichen Bodenrechts (BGBB).

³ Die Pflicht zur Leistung der Mehrwertabgabe entsteht mit Eintritt der Rechtskraft der planerischen Massnahme.

⁴ Nicht der Mehrwertabgabe unterstehen folgende raumplanerischen Massnahmen:

- a. die Zuweisung von Land in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen;
- b. die Anpassung von Nutzungsvorschriften im kommunalen Baureglement, beziehungsweise in der übergeordneten Gesetzgebung.

Art. 33c (neu)

Abgabepflicht (Abgabesubjekt)

¹ Die Mehrwertabgabe ist von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu entrichten, welche als Folge einer raumplanerischen Massnahme einen Mehrwert erlangen.

² Mehrere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haften solidarisch.

³ Alle Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haften solidarisch für die im Zeitpunkt des Grundstückserwerbs noch ausstehenden Mehrwertabgaben.

Art. 33d (neu)

Abgabebefreiung

¹ Der Landrat legt den Betrag des Mehrwertes in einer Verordnung fest, unterhalb dessen infolge Geringfügigkeit keine Mehrwertabgabe zu entrichten ist.

Art. 33e (neu)

Abgabehöhe

¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:

- a. 30 Prozent des Mehrwerts, wenn die Fälligkeit in den ersten fünf Jahren ab Rechtskraft der planerischen Massnahme eintritt;
- b. 50 Prozent des Mehrwerts, wenn die Fälligkeit ab dem sechsten Jahr ab Rechtskraft der planerischen Massnahme eintritt.

² Die Mehrwertabgabe wird auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der planerischen Massnahme berechnet und bis zur Bezahlung mit dem Landesindex der Konsumentenpreise indiziert.

Art. 33f (neu)

Berechnung des Mehrwertes

¹ Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Bodens vor und nach Rechtskraft der raumplanerischen Massnahme. Er ist mit anerkannten Methoden zu bestimmen.

² Die Ermittlung des Mehrwertes erfolgt durch die Gemeinde. Diese kann damit externe Fachpersonen beauftragen.

³ Der Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der zur Beschaffung oder zum Bau einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 quater RPG verwendet wird, wenn die Investition in den folgenden fünf Jahren seit Inkrafttreten der raumplanerischen Massnahme erfolgt.

Art. 33g (neu)

Festlegung der Mehrwertabgabe

¹ Der Gemeinderat verfügt die zu leistende Mehrwertabgabe. Die Verfügung richtet sich an die abgabepflichtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und bezeichnet die zugrundeliegende planerische Massnahme, den Berechnungszeitpunkt, die Abgabenhöhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ¹⁾.

Art. 33h (neu)

Vertragliche Regelung zur Mehrwertabgabe

¹ Die Mehrwertabgabe kann im Sinne von Artikel 33 auch vertraglich geregelt werden.

² Neben der Höhe der Mehrwertabgabe kann der Vertrag weitere Leistungen der Grundeigentümer im Interesse der Öffentlichkeit wie z.B. die Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes oder öffentlich zugänglicher Parkplätze, eine Landabtretung und dergleichen regeln.

³ Leistungen nach Absatz 2 können bei der Bemessung des Mehrwertausgleichs angemessen berücksichtigt werden.

Art. 33i (neu)

Sicherung der Forderung

¹ Zur Sicherung der Forderungen zur Leistung einer Mehrwertabgabe besteht gemäss Artikel 227 f. EG ZGB zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

² Das gesetzliche Grundpfandrecht entsteht mit Eintritt der Rechtskraft der raumplanerischen Massnahme und ist im kantonalen Grundbuch anzumerken.

¹⁾ GS III G/1

³ Die Gemeinde meldet das Grundpfandrecht zur Anmerkung im kantonalen Grundbuch an.

Art. 33j (neu)

Fälligkeit

¹ Die Mehrwertabgabe wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Veräusserung oder Überbauung realisiert wird.

² Als Veräusserung gilt jeder Eigentumswechsel und jede Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt über ein Grundstück. Die Bestimmungen von Artikel 106 Steuergesetz¹⁾ betreffend die steuerbegründenden Veräusserungen bei der Erhebung der Grundstücksgewinnsteuer, sind sinngemäss anwendbar.

³ Als Zeitpunkt der Überbauung gilt der Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung.

⁴ Bei Veräusserung oder Überbauung eines Teils des Grundstücks wird die gesamte Mehrwertabgabe fällig. Ist eine Etappierung vorgesehen, wird die Abgabe anteilmässig fällig.

⁵ Nicht als Veräusserung gelten die Vererbung oder die Schenkung von Grundstücken.

⁶ Ist streitig, ob die Fälligkeit eingetreten ist, so erlässt der Gemeinderat eine Feststellungsverfügung.

⁷ Die Gemeindebuchhaltung stellt die geschuldete Mehrwertabgabe, gestützt auf die Verfügung des Gemeinderates beziehungsweise auf die gegenseitige Vereinbarung, in Rechnung. Gegen die Höhe der Abgabe kann zu diesem Zeitpunkt kein Rechtsmittel mehr ergriffen werden.

Art. 33k (neu)

Stundung

¹ Der Gemeinderat kann die Erhebung der Mehrwertabgabe in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin bis maximal fünf Jahre stunden oder eine Ratenzahlung zulassen.

² Eigentümer, die den Boden im Baurecht abgeben, können auf Antrag die Abgabe über die Laufzeit des Baurechts jährlich abzahlen. Bei einem allfälligen Bodenverkauf wird der Restbetrag fällig.

Art. 33l (neu)

Meldepflichten

¹ Das kantonale Grundbuchamt meldet der Gemeinde die Veräusserung von Grundstücken, bei welchen im Grundbuch eine Mehrwertabgabe angemerkt ist.

¹⁾ GS VI C/1/1

² Die Behörde, welche die Entlassung von Grundstücken oder Grundstücks-
teilen aus dem Geltungsbereich des bäuerlichen Bodenrechts bewilligt, mel-
det diese Bewilligung dem zuständigen Gemeinderat, damit dieser die
Mehrwertabgabe verfügen kann.

³ Die kommunale Baubewilligungsbehörde meldet der Gemeindebuchhal-
tung, wenn eine Baubewilligung auf einem mehrwertabgabepflichtigen
Grundstück erteilt wird.

⁴ Die Gemeindebuchhaltung meldet nach Eingang der Zahlung die Löschung
des Grundpfandrechtes im kantonalen Grundbuch an.

Art. 33m (neu)

Verteilung und Verwendung der Erträge

¹ Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe ist zur Finanzierung von Entschädi-
gungen bei materieller Enteignung aufgrund einer raumplanerischen Mass-
nahme und allfälliger Rückerstattung von Mehrwertabgaben zu verwenden.
Diese zweckgebundene Verwendung erfolgt solidarisch unter den Gemein-
den.

² Der Kanton führt einen Fonds, in welchen die einbezahlten Mehrwertabga-
ben der Gemeinden eingelegt werden und aus welchem die Entschädigun-
gen und Rückerstattungen bezahlt werden. Er sorgt für eine Vorfinanzierung,
wenn der momentane Mittelbedarf die in den Fonds eingelegten Mittel über-
steigt.

Art. 36 Abs. 3 (neu)

³ Gestützt auf Artikel 32 Absatz 3 RPV prüft das Departement, ob in den Fäl-
len, in denen die Bauzonen durch die Gemeinden nicht innerhalb der in ihren
Erschliessungsprogrammen vorgesehenen Fristen erschlossen werden, die
entsprechenden Zonenpläne angepasst werden müssen.

Art. 45 Abs. 1

¹ Bauten und Anlagen dürfen nur auf baureifen Grundstücken erstellt wer-
den. Ein Grundstück ist baureif:

- c. (*geändert*) wenn, wo nötig, ein Sondernutzungsplan vorliegt
(Art. 20 Bst. d, 44, 56);
- d. (*neu*) wenn die Bebauung oder die Erhältlichkeit des Landes mittels
Einzonungsbedingungen oder durch einen verwaltungsrechtlichen Ver-
trag gesichert ist.

Art. 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grenzabstand beträgt 4,00 m.

Art. 51a (neu)

Ungleiche Verteilung der Grenzabstände

¹ Der Grenzabstand kann ungleich auf benachbarte Parzellen verteilt werden, wenn der Nachbar sich schriftlich zur Einhaltung eines entsprechend grösseren Grenzabstandes verpflichtet.

² Die zuständige Gemeindebehörde verfügt diese Verpflichtung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und meldet sie zur Anmerkung im kantonalen Grundbuch an.

Art. 54

Gewässerabstand/Gewässerraum (Sachüberschrift geändert)

Art. 56 Abs. 2 (geändert)

² Ein Siedlungsschwerpunkt liegt dann vor, wenn bezüglich der zu realisierenden Verkaufsfläche für Waren des täglichen Bedarfs ein hinreichendes Kundenpotenzial in angemessener Distanz für den Langsamverkehr und den öffentlichen Verkehr besteht.

Art. 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Die Pflicht zur Erstellung von Autoabstellplätzen richtet sich auch nach der Qualität der Erschliessung durch den öV oder einem Mobilitätsmanagement. Bei guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr oder geeignetem Mobilitätsmanagement kann die Erstellung von Parkplätzen begrenzt und auf die Entrichtung einer Ersatzabgabe verzichtet werden.

⁵ Die Massnahmen des Mobilitätsmanagements sind in Form eines Mobilitätskonzepts mit dem Baugesuch einzureichen.

⁶ Bei Wegfall des Mobilitätsmanagements kann die Errichtung von Parkplätzen nachträglich verlangt oder eine angemessene Ersatzabgabe nachgefordert werden.

Art. 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Spielplätze und Freiflächen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Gemeinde kann in der Bau- und Nutzungsordnung für Überbauungen Spielplätze und Freiflächen vorschreiben.

² Im Rahmen von Sondernutzungsplänen, die insbesondere der inneren Verdichtung dienen, sind ausreichende, qualitativ hochwertige Spiel- und Freiflächen zwingend vorzusehen.

Art. 60 Abs. 1

¹ Sofern keine öffentlichen Interessen verletzt werden, kann die zuständige Gemeindebehörde nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von kantonalen und kommunalen Vorschriften oder Plänen bewilligen:

d. (*neu*) bei untergeordneten Abweichungen, mit dem Ziel der inneren Verdichtung, wenn ein qualitativ hochwertiges Projekt sichergestellt ist.

Art. 65a (*neu*)

Rückbauverpflichtung

¹ Mit der kantonalen und kommunalen Bewilligung kann insbesondere für landwirtschaftliche Ökonomiebauten wie Ställe, Masthallen, Remisen, Unterstände und dergleichen, für standortgebundene sowie für befristet bewilligte Bauten und Anlagen eine Rückbauverpflichtung verfügt werden für den Fall, dass die Bauten und Anlagen nicht mehr ihrem Zweck entsprechend genutzt werden oder die Frist bzw. Lebensdauer abgelaufen ist.

² Die Rückbauverpflichtung ist im kantonalen Grundbuch anzumerken.

Art. 72 Abs. 3 (*neu*)

³ Meldepflichtige Vorhaben sind bis zu 30 Tagen vor Baubeginn der kommunalen Baubehörde zu melden.

Art. 79 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Rechtsschutz in Planungs- und Bausachen richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 26 ff. dieses Gesetzes und der nachfolgenden Absätze nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾.

Art. 80 Abs. 5 (*geändert*), Abs. 6 (*neu*), Abs. 7 (*neu*)

⁵ Die Verfolgungsverjährung beträgt fünf Jahre.

⁶ Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung²⁾.

⁷ Behördenmitglieder und Angestellte des Kantons und der Gemeinde sind zur Mitteilung und Anzeige strafbarer Handlungen berechtigt.

Art. 87a (*neu*)

Einlagen und Verwendung von Mehrwertabgaben

¹⁾ GS III G/1

²⁾ GS III F/1

¹ Die Gemeinden erheben die Mehrwertabgaben nach diesem Gesetz für diejenigen Fälle, die ab Inkrafttreten der Bestimmungen von Artikel 33b ff. dieses Gesetzes in Rechtskraft erwachsen.

² Die Verwendung der kantonalen Fondsmittel nach Artikel 33m zur Entschädigung von materiellen Enteignungen aufgrund raumplanerischer Massnahmen erfolgt für diejenigen Fälle, die ab Inkrafttreten der Bestimmungen zum Mehrwertausgleich rechtskräftig entschieden sind.

II.

GS III B/1/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) vom 7. Mai 1911 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 227 Abs. 1

¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch (vgl. Art. 836 ZGB):

2. (*geändert*) zugunsten des Kantons und der Gemeinden auf den im Kanton Glarus liegenden Grundstücken für die Staats-, die Grundstückgewinn-, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die kantonale Bausteuer und die Gemeindesteuern sowie für die Kosten der ersatzweisen Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes nach dem Raumentwicklungs- und Baugesetz sowie die Mehrwertabgabe nach dem Raumentwicklungs- und Baugesetz;

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.